

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1947

Ausgegeben am 22. Februar 1947

9. Stück

26. Bundesgesetz: Abänderung des Gesetzes über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Volksernährung, betreffend die Bewirtschaftung von Lebensmitteln, und des Gesetzes, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse.
27. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über die Anforderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und sonstigen Lebensmitteln für Zwecke der Volksernährung.
28. Bundesgesetz: 1. Novelle zum Maßen- und Freischurfgebührengesetz.
29. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung.
30. Bundesgesetz: Wiederherstellung des österreichischen Testamentsrechtes.
31. Bundesgesetz: Weitere Aufhebung von Kriegsmaßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechtes.
32. Bundesgesetz: Verwertungsgesellschaften-Überleitungsgesetz.
33. Bundesgesetz: Veräußerung der Liegenschaft E. Z. 1178 Grundbuch Alsergrund (ehemalige Konsularakademie in Wien, IX., Boltzmannngasse 19).

26. Bundesgesetz vom 11. Dezember 1946, womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 63, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Volksernährung, betreffend die Bewirtschaftung von Lebensmitteln, und das Gesetz vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse, abgeändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 63, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Volksernährung, betreffend die Bewirtschaftung von Lebensmitteln, wird abgeändert wie folgt:

§ 5, Abs. (2), lautet:

„(2) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1947 außer Kraft.“

### Artikel II.

Das Gesetz vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse, wird abgeändert wie folgt:

§ 5 lautet:

„§ 5. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes, das am 31. Dezember 1947 außer Wirksamkeit tritt, ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Volksernährung betraut.“

### Artikel III.

Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1946 in Wirksamkeit. Mit seiner Vollziehung ist

hinsichtlich Artikel I das Bundesministerium für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, hinsichtlich Artikel II das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Volksernährung betraut.

Renner

Figl Kraus Heigl Sagmeister

27. Bundesgesetz vom 11. Dezember 1946, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1946, B. G. Bl. Nr. 72, über die Anforderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und sonstigen Lebensmitteln für Zwecke der Volksernährung.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 20. März 1946, B. G. Bl. Nr. 72, über die Anforderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und sonstigen Lebensmitteln für Zwecke der Volksernährung (Lebensmittelanforderungs-Gesetz) wird abgeändert wie folgt:

§ 11 lautet:

„§ 11. Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1947 außer Kraft.“

### Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1946 in Wirksamkeit. Mit seiner Vollziehung sind die Bundesministerien für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres betraut.

Renner

Figl Kraus Sagmeister Helmer

**28. Bundesgesetz vom 11. Dezember 1946 zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Entrichtung von Maßen- und Freischurfgebühren (1. Novelle zum Maßen- und Freischurfgebührengesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

(1) Vom 1. Jänner 1947 angefangen treten die Bestimmungen der §§ 215 bis 218 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, und des Maßen- und Freischurfgebührengesetzes vom 7. April 1922, B. G. Bl. Nr. 212, wieder in vollem Umfange in Geltung.

(2) Die zu entrichtende Maßengebühr beträgt bei Verleihungen auf Stein- und Braunkohlen jährlich . . . . . 16 S,

bei Verleihungen auf andere vorbehalten Mineralien einschließlich der wegen ihres Gehaltes an Bitumen technisch verwertbaren Gesteine (Olschiefer) jährlich . . . 10 S,

bei Verleihungen auf Bitumen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand, insbesondere Erdwachs, Asphalt, Erdöl und Erdgas jährlich . . . . . 50 S,

und die für jeden Freischurf zu entrichtende Freischurfgebühr jährlich . . . . . 6 S.

**Artikel II.**

Dem § 3 des Maßen- und Freischurfgebührengesetzes wird ein neuer Absatz hinzugefügt:

(4) Wird die Maßengebühr an einem der oben genannten Fälligkeitstermine nicht entrichtet und wiederholt sich dies durch zwei Jahre hintereinander, so wird ein Auflassungswille des Bergwerksbesitzers vermutet, der die Bergbehörde berechtigt, mit der Löschung dieser Maße und Berichtigung des Bergbuches gemäß den Bestimmungen der §§ 263 bis 267 des allgemeinen Berggesetzes vorzugehen.

**Artikel III.**

Die Frist zur Einzahlung der für das erste Halbjahr 1947 fälligen Maßen- und Freischurfgebühren wird bis 31. März 1947 verlängert.

**Artikel IV.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Renner

Figl Heidl

**29. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946, womit das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946 über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung, B. G. Bl. Nr. 154, abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im § 1, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946 über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung, B. G. Bl. Nr. 154, sind nach den Worten „die Ausfallhaftung“ die Worte „oder die Haftung als Bürge und Zahler“ einzufügen.

§ 2. Im § 3 des genannten Gesetzes ist als Abs. (1) einzufügen:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1948 außer Kraft.“

Der bisherige Wortlaut des § 3 wird Abs. (2).

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Renner

Figl Schärff Helmer Gerö Hurdes  
Maisel Zimmermann Kraus Heidl Sagmeister  
Krauland Übeleis Altmann Gruber Altenburger

**30. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946 über die Wiederherstellung des österreichischen Testamentsrechtes.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Das Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. Juli 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 973 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 346/1938) wird, soweit es in der Republik Österreich noch in Geltung steht, aufgehoben.

(2) Gleichzeitig treten die durch das in Abs. (1) genannte Gesetz aufgehobenen Vorschriften des früheren österreichischen Rechtes in der Fassung vom 13. März 1938 wieder in Kraft. Insbesondere treten wieder in Kraft: die §§ 566 bis 569, 573, 577 bis 591, 594 bis 601, 713 bis 715, 717 bis 719, 721 bis 723 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und die §§ 70 bis 75 der österreichischen Notariatsordnung. Letztwillige Verfügungen können wieder durch Notariatsakt (§§ 52 ff. der österreichischen Notariatsordnung) errichtet werden.

§ 2. (1) Wurde eine letztwillige Verfügung vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes errichtet, so sind für ihre Gültigkeit die bisherigen Vorschriften maßgebend, auch wenn der Erblasser erst nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes stirbt.

(2) Bei Erbfällen, die sich nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ereignen, sind vor-

her errichtete letztwillige Verfügungen auch als gültig anzusehen, wenn sie den nunmehr wieder geltenden Vorschriften entsprechen. Das gleiche gilt bei Erbfällen, die sich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ereignet haben, wenn die letztwillige Verfügung nach dem 1. März 1945 errichtet worden ist.

(3) Die Bestimmungen der Abs. (1) und (2) über die Gültigkeit letztwilliger Verfügungen gelten auch für die Gültigkeit der Aufhebung letztwilliger Verfügungen.

§ 3. Die bis zum 27. April 1945 in der Republik Österreich in Kraft gestandenen Vorschriften über Militärtestamente bleiben auch für die Gültigkeit letztwilliger Verfügungen maßgebend, die nach diesem Zeitpunkte aus Anlaß des Weltkrieges 1939 bis 1945 gemäß diesen Vorschriften errichtet sind.

§ 4. Ein vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ergangenes Urteil, das eine letztwillige Verfügung für ungültig erklärt hat, die gemäß den Bestimmungen der §§ 2 und 3 nunmehr als gültig anzusehen ist, steht der Geltendmachung der Rechte aus der letztwilligen Verfügung nicht entgegen. Das gleiche gilt für solche letztwillige Verfügungen betreffende Erklärungen in Vergleichen, Anerkenntnissen oder Verzichten.

§ 5. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 14. Tage nach seiner Verlautbarung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Renner  
Figl                      Gerö

**31. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946 über die weitere Aufhebung von Kriegsmaßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der § 5 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1694,

die Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 4. Oktober 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1337,

die Zweite Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 7. Jänner 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 23,

die Dritte Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 13. Juni 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 318,

die Vierte Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts wäh-

rend des Krieges vom 22. Juni 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 411,

die Fünfte Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 24. Februar 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 117 und

die Sechste Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 9. Dezember 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 672, werden aufgehoben.

§ 2. Bei Gesellschaften, die Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs betreiben, kann die Hauptversammlung beschließen, daß die aktienrechtliche Abschlußprüfung durch die aufsichtsbehördliche Prüfung des Jahresabschlusses ersetzt wird.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Renner  
Figl                      Gerö

**32. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946 über die Überleitung der Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaften-Überleitungsgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten im Lande Österreich vom 11. Juni 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 623, G. Bl. f. d. L. O. Nr. 185/1938, das mit dieser Verordnung eingeführte Gesetz über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933, Deutsches R. G. Bl. I S. 452, und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 15. Februar 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 100, werden mit Wirkung vom 27. April 1945 aufgehoben.

§ 2. Soweit durch die in § 1 bezeichneten Rechtsvorschriften Bestimmungen des Bundesgesetzes, betreffend Unternehmen zur Nutzbarmachung von Vortrags-, Aufführungs- oder Senderechten an Sprachwerken und an Werken der Tonkunst (Verwertungsgesellschaftengesetz), B. G. Bl. Nr. 112/1936, aufgehoben oder abgeändert worden sind, werden diese Bestimmungen in ihrer am 13. März 1938 geltenden Fassung mit Wirkung vom 27. April 1945 wieder in Kraft gesetzt.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht betraut.

Renner  
Figl                      Gerö                      Hurdes

33. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946, betreffend die Veräußerung der Liegenschaft E. Z. 1178 Grundbuch Alsergrund (ehemalige Konsularakademie in Wien, IX., Boltzmann-gasse 16).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die Liegenschaft Einlagezahl 1178

Grundbuch Alsergrund mit den Grundstücken Nr. 136/1 Baufläche und Nr. 136/2 Garten zu veräußern.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird der Bundesminister für Finanzen betraut.

Renner

Figl

Zimmermann

Der Jahresbezugspreis für das

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

beträgt für das Jahr 1947, vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten,  
für die ständigen Bezieher im Inland . . . . . S 30.—  
für die ständigen Bezieher im Ausland . . . . . S 40.—

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto: Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 g für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.